

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Vorlesungsbegleiter Nr. 4 (3.11.2022)

Zu Kapitel § 3

Feststellung des Konkurrenzverhältnisses und Strafzumessung sind zwei juristische Operationen, die das Gericht auf dem Weg zur Sanktionsentscheidung ausführen muss. Beides hängt miteinander zusammen. Das Recht der Konkurrenzen bestimmt, aus welchem Strafraum das Strafmaß abzuleiten ist. Die Strafzumessung bewegt sich innerhalb dieses Strafraums. Insgesamt ist der Prozess der Findung der Sanktion aber mehrstufig und komplex. In groben Zügen kann man ihn so darstellen:

1. Feststellung der Straftat

Damit überhaupt eine Strafe verhängt werden kann, muss eine strafbare Tat begangen worden sein.

2. Absehen von Bestrafung ?

Bevor die Entscheidung über das Strafmaß vorbereitet wird, ist zu klären, ob überhaupt eine Sanktion anzuordnen ist. Das Gesetz sieht nämlich an vielen Stellen die Möglichkeit des Absehens von Bestrafung vor, z. B. § 60 StGB.

3. Wahl des Strafraums

a) Wenn nur eine Strafbarkeit begründet wurde, also kein Konkurrenzverhältnis besteht, steht hier fest, von welchem Strafraum auszugehen ist, nämlich dem Strafraum, der dem vom Täter verwirklichten Straftatbestand zugeordnet ist. In einem nächsten Schritt kann zu prüfen sein, ob von dem Normalstrafrahmen abzuweichen und ein Strafraum für besonders schwere Fälle (z. B. § 243 StGB) oder für minder schwere Fälle (§ 49 StGB) zugrunde zu legen ist.

b) Wenn ein Konkurrenzverhältnis besteht, richtet sich die Wahl des Strafraums entweder nach § 52 Abs. 2 S. 1 StGB oder nach § 54 Abs. 1 S. 2 StGB.

4. Strafzumessung

Anschließend wird auf der Grundlage des § 46 StGB das konkrete Strafmaß festgelegt und zwar für eine Freiheitsstrafe. Ob im Urteil eine Freiheitsstrafe angeordnet wird, steht damit aber noch nicht fest (siehe 5.).

5. Wahl der Straftat

Ergibt sich auf der Stufe 4 eine recht niedrige Freiheitsstrafe (unter 6 Monaten), kann dies zur Folge haben, dass im Urteil keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe als Hauptstrafe

angeordnet wird. Dies beruht auf § 47 StGB. Ist die Freiheitsstrafe für § 47 StGB „zu hoch“ (6 Monate und mehr), kann eine Verringerung dadurch erreicht werden, dass neben der Hauptstrafe die Nebenstrafe „Fahrverbot“ angeordnet wird, § 44 StGB. Das Fahrverbot ist nämlich auf die Hauptstrafe anzurechnen, was zu einer Senkung der Freiheitsstrafe führt. Dadurch kann der Anwendungsbereich des § 47 StGB eröffnet werden.

6. Freiheitsstrafe: Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ?

Wird eine Freiheitsstrafe verhängt, muss auch noch darüber entschieden werden, ob ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies richtet sich nach § 56 StGB.